

Beschluss vom 10. August 2021, Nr. 693

Genehmigung der Richtlinien für die Errichtung von Holzlagerplätzen, Holzlagerplätzen mit Flugdächern und Holzhütten

Anhang A

Richtlinien für die Errichtung von Holzlagerplätzen, Holzlagerplätzen mit Flugdächern und Holzhütten

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Sofern vom Landschaftsplan ausdrücklich bestimmt, ist auf den Natur- und Agrarflächen gemäß Artikel 13 des [Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9](#), „Raum und Landschaft“, in geltender Fassung, die Errichtung von Holzlagerplätzen, Holzlagerplätzen mit Flugdächern und Holzhütten zulässig. Unberührt bleiben die spezifischen Bestimmungen der landschaftlichen Unterschutzstellungen über die in den Schutzgebieten zulässige Bautätigkeit.

Art. 2

Holzlagerplätze

1. Als Holzlagerplatz im Sinne dieser Richtlinien gilt eine Fläche, auf der Holz in unbearbeiteter Form gelagert wird. Das Ausmaß des Holzlagerplatzes wird vom gebietsmäßig zuständigen Forstinspektorat auf der Grundlage des jährlichen Hiebsatzes festgelegt. Die Errichtung von Bauwerken ist nicht zulässig. Der hydrogeologische Haushalt des Gebietes darf nicht verändert werden. Der Holzlagerplatz darf nicht gewerblich genutzt werden.

2. Unbeschadet der Genehmigungen aufgrund anderer Landesbestimmungen ist für die Errichtung von Holzlagerplätzen weder eine landschaftsrechtliche noch eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

Art. 3

Holzlagerplätze mit Flugdächern

1. Die Errichtung von Holzlagerplätzen mit Flugdächern ist ausschließlich für die Lagerung von Hackschnitzeln bzw. von Holz zur Verarbeitung zu Hackschnitzeln zulässig. Unter einem Flugdach im Sinne dieser Richtlinien versteht man eine auf Stehern errichtete Überdeckung mit einer Höhe von höchstens 5,0 m, die auf mindestens einer Seite keinerlei Begrenzung oder Wand aufweist und deren Seitenwände aus Holz angefertigt sein müssen. Für den Bau der tragenden Elemente kann auch Metall verwendet werden. Für den Bau des Fundamentes bis zur Höhe des natürlichen Geländes kann auch Beton verwendet werden.

2. Voraussetzung für die Errichtung von Holzlagerplätzen mit Flugdächern ist das Eigentum an Waldflächen von insgesamt mehr als 3 ha, die auch auf mehrere Gemeindegebiete verteilt sein können. Bei einem Eigentum in verschiedenen Gemeinden von jeweils mehr als 3 ha Wald, darf der Eigentümer/die Eigentümerin pro Gemeinde höchstens einen Holzlagerplatz mit Flugdach errichten.

3. Zudem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

a) maximale Fläche des Flugdaches: 150 m²,

b) der Holzlagerplatz mit Flugdach darf nicht gewerblich genutzt werden,

c) der Holzlagerplatz mit Flugdach darf nicht zur Unterbringung von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten noch anderen Materialien als Holz verwendet werden, mit Ausnahme der zur Verarbeitung des Holzes benötigten Geräte und Maschinen; ebenso wenig ist die Unterbringung von Tieren erlaubt,

d) Holzlagerplätze mit Flugdächern dürfen nicht verpachtet noch vermietet werden.

4. Die Errichtung von Holzlagerplätzen mit Flugdächern unterliegt der Baugenehmigung und der landschaftsrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Behörde. Unberührt bleiben die von anderen Bestimmungen vorgesehenen Genehmigungen.

Art. 4 Holzhütten

1. Auf der Zubehörfläche von Wohngebäuden ist die Errichtung von Holzhütten ausschließlich zum Zweck der Lagerung von festem Heizmaterial zulässig.
2. Als Holzhütten im Sinne dieser Richtlinien gelten Flugdächer mit einem Höchstausmaß von 1 m² pro 15 m² Wohnfläche des Gebäudes. Die Höhe darf 2,5 m nicht überschreiten.
3. Die Errichtung von Holzhütten unterliegt der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde.